

Das Angeln mit dem Vierteljahresfischereischein in Thüringen



Vorwort

Liebe Angelfreunde,

den Vierteljahresfischereischein gibt es in Thüringen nun schon seit einigen Jahren. Er soll Urlaubern und Gästen der Tourismusregionen im Freistaat und auch interessierten Thüringerinnen und Thüringern den unbürokratischen Einstieg in die Angelfischerei erleichtern. Aber auch ohne Fischereiprüfung müssen der Tierschutz und das Tierwohl beim Angeln gewährleistet sein. Hierzu dient diese Broschüre, die den richtigen Umgang mit den gefangenen Fischen erläutert und viele Informationen über die in Thüringen vorkommenden Fischarten enthält.



Bitte lesen Sie die in dieser Broschüre zusammengestellten Informationen, damit Sie Konflikte oder Gesetzesverstöße vermeiden. Sie finden hier insbesondere Hinweise zu folgenden Themen:

- ▶ rechtliche Grundlagen für die Ausübung des Angelns
- ▶ richtiger Umgang mit dem gefangenen Fisch
- ▶ die in Thüringen geltenden Schonzeiten und Mindestmaße für Fische
- ▶ allgemeine und spezielle Fischkunde

Denken Sie bitte auch daran, dass das Angeln mit einem Vierteljahresfischereischein nur gemeinsam mit dem für das Gewässer gültigen Erlaubnisschein des Fischereirechtsinhabers zulässig ist.

Ich wünsche Ihnen neben dem Erfolg beim Fischfang auch die Gelegenheit, beim Angeln ein wenig Ruhe und Entspannung an den Gewässern Thüringens zu finden. Die vielfältige Thüringer Naturlandschaft bietet zahlreiche Möglichkeiten, dem Alltag zu entfliehen. Das Angeln ist dabei eine reizvolle Variante.

Viel Spaß und Petri Heil!

Birgit Keller

Thüringer Ministerin für
Infrastruktur und Landwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen für das Angeln	3
2	Wichtige gesetzliche Regeln zur Angelfischerei	5
3	Betretungsrecht	7
4	Verhalten am Fangplatz	8
5	Verhalten sowie Maßnahmen vor, während und nach dem Fang	9
6	Spezielle Fischkunde	14
6.1	Fische ohne Schonzeit und ohne Mindestmaß	15
6.2	Fische mit Schonzeit und evtl. Mindestmaß	22
6.3	Ganzjährig geschonte Fische	29
7	Hinweise zu Literatur und Informationsmaterial	34
8	Ausgewählte Rechtsnormen zur Fischerei	35
9	Adressen der Fischereibehörden und Fischereiverbände im Freistaat Thüringen	36
10	Übersicht zu gesetzlichen Mindestmaßen und Schonzeiten	40
11	Glossar	43

1 Rechtliche Grundlagen für das Angeln

Zu beachten gilt:

1. Ihr Vierteljahresfischereischein **gilt nur** im Freistaat Thüringen!
2. Sie benötigen **außerdem einen Erlaubnisschein**. Diesen können Sie in der Regel beim Inhaber des Fischereirechts bzw. Fischereipächter des Gewässers erwerben.
3. Beachten Sie besonders die Hinweise auf dem Erlaubnisschein wie z. B. Schonmaße, Schonzeiten, erlaubte Fanggeräte.

In Thüringen benötigen Sie zum Angeln immer

- ▶ den **gültigen (Vierteljahres-) Fischereischein** nach § 26 Thüringer Fischereigesetz und
- ▶ den **Erlaubnisschein** zum Fischfang (§ 14 Thüringer Fischereigesetz).

Ihren **Vierteljahresfischereischein** erhalten Sie bei den Verwaltungen der Gemeinden.

Der Vierteljahresfischereischein kann nur von Personen nach vollendetem 14. Lebensjahr erworben werden. Für jüngere Interessenten ist ein Jugendfischereischein nötig. Dieser wird ebenfalls bei den Gemeindeverwaltungen ausgestellt und ermöglicht Jugendlichen und Kindern das Angeln unter Aufsicht einer volljährigen Begleitperson, die im Besitz eines Ein-, Fünf- oder Zehnjahres- bzw. eines auf Lebenszeit gültigen Fischereischeines ist.

Den Erlaubnisschein für das Gewässer, an dem Sie das Angeln ausüben wollen, erhalten Sie in der Regel vom Inhaber des Fischereirechts bzw. Fischereipächter des Gewässers.

Der Erlaubnisschein ist eine privatrechtliche Erlaubnis. Mit dieser erteilt Ihnen der Fischereiberechtigte bzw. Fischereipächter seine Erlaubnis zum Angeln an „seinem“ Gewässer. Diese Erlaubnis kann mit bestimmten Auflagen versehen sein.

Bitte informieren Sie sich, bevor Sie einen Vierteljahresfischereischein erwerben, ob für das gewünschte Gewässer Erlaubnisscheine an Inhaber von Vierteljahresfischereischeiden ausgegeben werden bzw. welche Einschränkungen bestehen, damit Ihren Angelwünschen nichts entgegensteht.

Wichtiger Hinweis:

Das Angeln **ohne Fischereischein oder ohne Erlaubnisschein** ist eine **rechtswidrige Handlung**. Diese wird von den Ordnungsbehörden verfolgt und mit Strafen belegt.

Deshalb kontrollieren Sie bitte beim Kauf immer, für welche(s) Gewässer Ihr **Erlaubnisschein** gilt. Nichts ist ärgerlicher, als mit einem nicht für das entsprechende Gewässer gültigen Erlaubnisschein angetroffen zu werden.

Bitte beachten Sie auch unbedingt die örtlichen Regelungen zum Fischfang, welche von Gewässer zu Gewässer variieren können.

2 Wichtige gesetzliche Regeln zur Angelfischerei

1. Maximal dürfen zwei Handangeln gleichzeitig eingesetzt werden.
2. Ausgelegte Handangeln sind ständig zu beaufsichtigen.
3. Schonzeiten und Mindestmaße sind gesetzlich vorgeschrieben. In der im Anhang aufgeführten Tabelle finden Sie die notwendigen Informationen. Zu kleine oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Es gilt der Grundsatz:

Fische, die nicht sicher bestimmt werden können, sind immer zurückzusetzen.

4. Das Betreten und Befahren der Schilf- und Röhrichtzone (bewachsene wasserseitige Uferzone) ist zum Schutz von Flora und Fauna verboten.
5. **Nicht erlaubt ist die Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen nur einen Mindestrahmen darstellen, d. h. der jeweilige Fischereiberechtigte bzw. Fischereipächter eines Gewässers kann die gesetzlichen Bestimmungen verschärfen, z. B.

- ▶ das Mindestmaß erhöhen,
- ▶ die Schonzeit verlängern,
- ▶ das Nacht- und Raubfischangeln verbieten,
- ▶ die Auswahl der Köder beschränken.

**Mögliche Einschränkungen finden Sie auf Ihrem Erlaubnisschein!
Diese sind unbedingt einzuhalten.**

Lesen Sie die Bedingungen auf Ihrem Erlaubnisschein unbedingt vor dem Auswerfen der Angel aufmerksam durch. Nach dem Fischereigesetz hat jeder Angler alle rechtlichen Bestimmungen, insbesondere fischerei-, tierschutz- und naturschutzrechtlicher Art, zu beachten. Dazu hat er sich selbstständig entsprechend zu informieren und weiterzubilden. In Kapitel 8 finden Sie hierzu einige Literaturhinweise.

Die Einhaltung der Bestimmungen bei der Ausübung der Angelfischerei kontrollieren im Freistaat Thüringen die **Fischereiaufseher** und die Bediensteten der Fischereibehörden. Fischereiaufseher sind anhand des „Dienstausweises“ zu erkennen. Um die Kontrollen schnellstmöglich durchführen zu können, sind die Fischereiaufseher und die Fischereibehörden auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Auf Verlangen sind:

- ▶ der **Fischereischein** und
- ▶ der **Erlaubnisschein auszuhändigen,**
- ▶ die **Personalien anzugeben** sowie
- ▶ **Fische** und **Fanggeräte** (auch in Fahrzeugen und Behältern) **vorzuzeigen.**

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der ehrenamtlichen Fischereiaufseher und Aufsichtsbehörden.

3 Betretungsrecht

Zur Ausübung der Angelfischerei dürfen die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Brücken, Wehre, Schifffahrtsanlagen und Schleusen betreten werden. **Allerdings** sind bei diesem sogenannten Uferbetretungsrecht **vielfach örtliche Einschränkungen** zu beachten.

Folgende Gelände dürfen nur nach erteilter Genehmigung durch den Eigentümer betreten bzw. befahren werden:

- ▶ private Stege und Bootsanleger,
- ▶ private Haus-, Hof- und Wohnbereiche,
- ▶ Betriebsgelände,
- ▶ Naturschutzgebiete,
- ▶ militärisch genutztes Gelände,
- ▶ Waldwege.

Achten Sie bitte auch auf kenntlich gemachte Einschränkungen und Hinweisschilder.

Sie üben das **Uferbetretungsrecht auf eigene Gefahr aus**, d. h. Sie können für entstandene **Schäden haftbar** gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Betreten stehen. Ein maßvolles Verhalten - also **Rücksichtnahme** - wird als selbstverständlich angesehen.

4 Verhalten am Fangplatz

Müll und Abfall am Angelplatz sind eine Beeinträchtigung der Natur und Umwelt und eine Zumutung für jeden Mitmenschen. Dies gilt auch für **Schlachtabfälle** von Fischen. Diese sind ebenfalls zu **be-seitigen**. Schnurreste und Haken können zum qualvollen Verenden von Tieren führen und sind deshalb, wie jeglicher anderer Müll auch, über den Hausmüll zu entsorgen.

Ein Liegenlassen bzw. Zurückwerfen der Schlachtabfälle in das Fanggewässer ist nicht zulässig.

Das **Anfüttern** kann an einzelnen Gewässern verboten sein. Es sollte grundsätzlich mit Bedacht auf dieses Hilfsmittel zurückgegriffen werden, um das Gewässer nicht unnötig zu belasten. Nicht aufgenommenes Futter kann unter gewissen Bedingungen zu Gewässerunreinigungen führen und zu Sauerstoffmangel sowie Faulschlamm-bildung beitragen.

**Ein Müllbeutel gehört in jede Angelausrüstung.
Verlassen Sie den Angelplatz in einem sauberen Zustand!**



So nicht

5 Verhalten sowie Maßnahmen vor, während und nach dem Fang

Zum waidgerechten Angeln gehört, dass ausgelegte Handangeln ständig beaufsichtigt werden. Durch das stetige Beobachten der Pose (Schwimmer) oder der Rutenspitze kann der **Anbiss** erkannt werden.

Unmittelbar darauf erfolgt der entschlossene Anhieb, damit der Haken vom Fisch nicht zu tief geschluckt wird, sondern sich schon im vorderen Maulbereich einhakt. Für das Grundangeln wird die Verwendung akustischer Bissanzeiger (z. B. Glöckchen), beim Nachtangeln (wenn erlaubt) optischer Bissanzeiger (z. B. Leuchtposen) empfohlen.

Drill und Anlandung des Fisches

Grundsätzlich hat sich der waidgerechte Angler so zu verhalten, dass Fische keinen unnötigen Belastungen (z. B. Herumzappeln an Land, Ausreißen des Hakens oder unnötig langes Hältern) ausgesetzt werden. Der gehakte Fisch wird gedrillt und bei Bedarf mit dem Unterfangkescher vorsichtig aus dem Wasser gehoben. Unmittelbar danach sind die zur Verwertung bestimmten Fische abzuhaken, zu betäuben und sofort zu töten.

Mit dem **Drill** soll der Widerstand kräftiger Fische gebrochen werden, um so ein sicheres Anlanden zu gewährleisten. Hierbei wird der Fisch gefühlvoll an den Angler herangeführt, wobei die Schnur ständig auf Spannung zu halten ist und ggf. Schnur nachgegeben wird. Um ein Reißen der Schnur oder Aufbiegen des Hakens und damit Fischverlust zu vermeiden, muss die Rollenbremse entsprechend eingestellt sein. Die Bremse ist dann richtig eingestellt, wenn bei geschlossenem Rollenbügel mit der Hand gerade noch Schnur abgezogen werden kann. Die Dauer des Drills ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Untermaßige oder versehentlich während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend abzuhaken und unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.

Lebende Fische müssen mit nassen Händen angefasst werden, um die Schleimhaut der Fische nicht zu verletzen. Bei einer Beschädigung der Schleimhaut kommt es vielfach nach dem Zurücksetzen zu Verpilzungen und anderen Erkrankungen, die für den Fisch tödlich enden können.

Notwendige Hilfsmittel wie

- ▶ **Hakenlöser oder geeignete Spitzzangen,**
- ▶ **Maßband oder „Zollstock“**

gehören in jede Angelausrüstung. Sie dienen zum fachgerechten Entfernen von Haken aus dem Fischmaul und zur Ermittlung der Fischlänge.

Behandlung der gefangenen Fische

Die **Hälterung** lebender Fische, um diese frisch zu halten, ist **nur unter Einschränkung** erlaubt.

Die gehälterten Fische dürfen danach nicht mehr in das Gewässer zurückgesetzt werden!

Sie müssen also **unmittelbar nach dem Fang entscheiden**, ob der **Fisch verwertet** oder **zurückgesetzt** werden soll.

Setzkescher dürfen nur wie folgt verwendet werden:

- ▶ nur an schattigen Stellen,
- ▶ nur in strömungsberuhigten Zonen,
- ▶ eine ausreichende Sauerstoff- und Frischwasserversorgung muss sichergestellt werden,
- ▶ ein freies Schwimmen der Fische muss möglich sein und
- ▶ er darf nur aus knotenfreiem textilem Material bestehen.

Die Hälterung ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken und längstens bis zum Ende des Fangtages zulässig. Der **Einsatz** des Setzkeschers **vom fahrenden Boot aus ist untersagt**.

Beschränken Sie das Hältern auf ein Minimum.

Geangelte Forellen, Äschen und Maränen dürfen nicht gehältert werden.

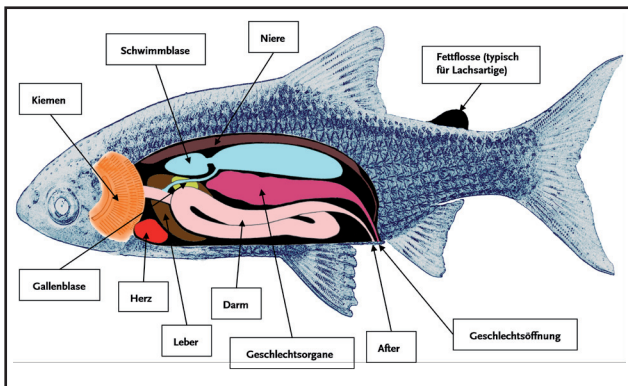
Fachgerechtes Töten der gefangenen Fische

Vor dem Töten sind Fische zu **betäuben**. Dies erfolgt durch einen kräftigen Schlag mit einem Schlagholz auf den Kopf oberhalb der Augen (Schädelschlag). Durch die Betäubung wird der Fisch in einen Zustand der Starre versetzt, der nur kurzzeitig anhält. Danach ist der Fisch zu töten und ggf. zu schlachten.

Das **Töten** der betäubten Fische erfolgt durch einen Herzstich (in der Kehlgegend vor den Brustflossen), evtl. Kiemenschnitt oder Rückgratschnitt. Aale dürfen ohne vorherige Betäubung durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Schnitt dicht hinter dem Kopf und ein sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens getötet werden.



Fachgerechtes Betäuben



Lage der Organe des Fisches

Beim **Schlachten** werden die Eingeweide und Kiemen entfernt. Dazu wird von der Afteröffnung aus das Messer in die Leibeshöhle geführt und die Bauchunterseite vorsichtig in Richtung Kopf bis unter die Kiemendeckel aufgeschnitten.



Herzstich

Danach lassen sich die inneren Organe und Kiemen entnehmen.

Beim Schlachten sollte besonders darauf geachtet werden, dass die grün-gelbliche Gallenblase nicht verletzt wird und somit keine Gallenflüssigkeit austritt. Geschieht dies bei aller Vorsicht doch, muss der Fisch zur Vermeidung von Geschmacksbeeinträchtigungen (Bitterstoffe) unverzüglich mit reichlich klarem und fließendem Wasser ausgespült werden. Des Weiteren sollte die an der Oberseite des Bauchraumes unterhalb der Wirbelsäule gelegene Niere sorgfältig mit einem geeigneten Gegenstand entfernt werden.

Hygienische Handhabung der zum Verzehr vorgesehenen Fische

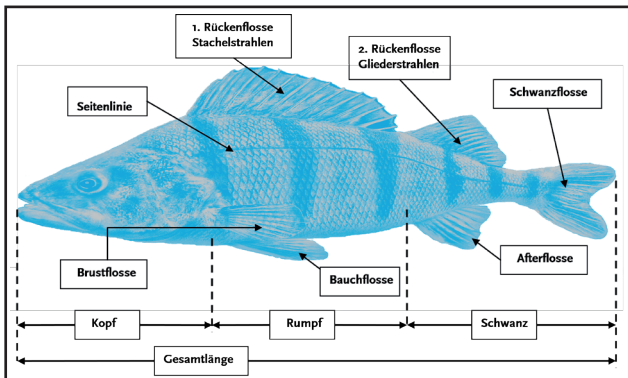
Die gefangenen und getöteten Fische sind ein außerordentlich empfindliches und leicht verderbliches Lebensmittel, deshalb muss der Qualitätserhaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Aus diesem Grund sollten die Fische nach dem Ausweiden, besonders bei hohen Temperaturen, möglichst kühl gelagert werden. Kühltaschen, mit ausreichend Kühllackus versehen, sind hierzu geeignet, um niedrige Temperaturen auch über den Zeitraum mehrerer Stunden zu gewährleisten.

Sollen die Fische nicht ausschließlich im privaten Haushalt des Anglers verzehrt, sondern darüber hinaus in den Verkehr gebracht werden, so trägt der Angler wie ein Lebensmittelunternehmer die Verantwortung dafür, dass das Lebensmittel Fisch hygienisch einwandfrei ist und von ihm keine Gefährdung der Verbraucher ausgeht.

6 Spezielle Fischkunde

Hier werden die charakteristischen Merkmale einzelner Fischarten durch Abbildung und kurze Beschreibung erläutert.

Das Kapitel ist auf diejenigen Fischarten beschränkt, mit denen Sie als Angler im Freistaat Thüringen in Berührung kommen können. Dabei sind die Fischarten entsprechend der fischereirechtlichen Schutzwürdigkeit (Schonzeit, Mindestmaß) in **drei Gruppen** zusammengefasst.



Gliederung des Fisches (zweite Rückenflosse typisch für Barschartige)

6.1 Fische ohne Schonzeit und ohne Mindestmaß

Karassche (*Carassius carassius*)



Größe: 20 - 30 cm

sehr hochrückiger und fast kreisrund wirkender Körper, gold-gelbe Färbung, häufig dunkler Punkt auf dem Schwanzstiel, Rückenflosse durchgängige gleichmäßige Wölbung

Achtung: Giebel (ohne Abb.) sehr ähnlich, aber meist heller gefärbt und nie durchgängig nach oben gewölbte Rückenflosse, kein Punkt auf dem Schwanzstiel

Güster (*Abramis bjoerkna*)



Größe: 20 - 30 cm

sehr ähnlich dem Blei, helle Färbung (silbrig glänzend), Brust- und Bauchflossen an der Basis rötlich oder orange gefärbt, Augendurchmesser größer als die Länge der Maulspalte

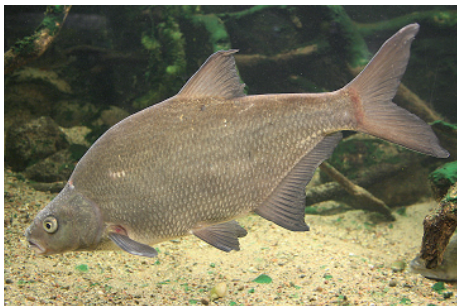
Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernuus*)



Größe: 10 - 15 cm

auf Körper und Flossen viele kleine dunkle Punkte, langgezogene ungeteilte aber eingebuchtete Rückenflosse, vorderer Teil mit Hartstrahlen, Kiemendeckel endet mit langem Dorn

Blei (*Abramis brama*)



Größe: 25 - 40 cm

sehr hochrückig und seitlich stark abgeplatteter Körper, silber-graue bis bronzene Färbung (insbesondere bei größeren Exemplaren), dunkel-graue Flossen, Augendurchmesser kleiner als Länge der Maulspalte (deutlicher Unterschied zur Güster)

Plötze (Rotaugen) (*Rutilus rutilus*)



Größe: 20 - 35 cm

spindelförmiger Körper, silbrig glänzend, Rückenflosse beginnt über der Basis der Bauchflossen, Auge mit roter Iris (deutlicher Unterschied zur Rotfeder)

Silberkarpfen (*Hypophthalmichthys molitrix*)



Größe: 70 - 90 cm

dem Marmorkarpfen ähnlich, silbergraue Körperfärbung ohne Marmorierung, Augen in Höhe der Maulspalte

Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)



Größe: 20 - 25 cm

leicht hochrückig, Färbung variabel aber immer mit 5 - 9 dunklen Querbinden auf den Seiten, zwei getrennte Rückenflossen, die erste mit Hartstrahlen und dunklem Punkt am Ende, Bauch- und Afterflosse sowie unterer Teil der Schwanzflosse rötlich gefärbt, Kiemendeckel nach hinten zugespitzt

Ukelei (*Alburnus alburnus*)



Größe: 12 - 15 cm

langgestreckter, seitlich abgeflachter Körper, silbrig glänzend mit grün bis bläulich gefärbtem Rücken, zwischen Bauch- und Afterflosse schuppenlose Bauchpartie

Marmorkarpfen (*Hypophthalmichthys nobilis*)



Größe: 70 - 90 cm

gestreckter und seitlich abgeplatteter Körper, silbergraue Färbung mit bräunlicher bis dunkler Marmorierung, tief sitzende Augen (fast unterhalb der Maulspalte)

Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*)



Größe: 50 – 70 cm

langgestreckter und fast drehrunder Körper, dunkel umrandete Schuppen bilden eine Netzzeichnung auf dem Fischkörper, Augen in Höhe der Maulspalte; Achtung: Döbel ähnlich, dieser hat aber rötlich gefärbte Bauch- und Afterflossen und das Auge über der Maulspalte

Zwergwels (*Ameiurus nebulosus*)



Größe: 30 - 40 cm

gestreckter Körper mit nackter schuppenloser Haut, sehr ähnlich dem Wels, aber mit 8 Barteln, zwischen Rücken- und Schwanzflosse eine strahlenlose Fettflosse

Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*) Größe: 7 - 9 cm
schlanker Fisch, Rücken ist braungrün, Seiten silberfarben, Ansatzstellen der paarigen Flossen sind meist leicht rötlich und durchscheinend

Elritze (*Phoxinus phoxinus*) Größe: 6 - 10 cm
unvollständige Seitenlinie, deutlich abgerundete Flossenränder, winzige Schuppen, sehr variables Farbkleid mit dunklen Flecken oder Streifen auf Rücken und Seiten

Giebel (*Carassius gibelio*) Größe: 20 - 25 cm
Körperbau ähnlich der Karausche, Rücken- und Schwanzflosse sowie Rücken schwärzlich gefärbt, Seiten silbergrau, paarige Flossen und Afterflosse etwas heller, Rückenflosse ist nicht nach oben gewölbt (Unterschied Karausche)

Gründling (*Gobio gobio*) Größe: 10 - 12 cm
spindelförmiger Körper, auf Seiten bläulich schimmernde Flecken (oft als Band zu erkennen), unregelmäßig angeordnete Punkte auf den Flossen, in den Maulwinkeln je eine Bartel

Schmerle (*Barbatula barbatula*) Größe: 10 - 15 cm
langgestreckter walzenförmiger Körper, Rücken graubraun oder grünlich gefärbt, Seiten gelbbraun mit dunkler Marmorierung, Bauchseite grauweiß bis gelblich, 6 Barteln, ► Schlammpeitzger (ganzjährig geschont) besitzt 10 Barteln

Stichling, Dreistachliger
(*Gasterosteus aculeatus*) Größe: 6 - 8 cm
drei freistehende Dornen vor der Rückenflosse, Körper an Seiten mit Knochenplatten, Rücken graublau oder olivgrün, Seiten und Bauch silberfarben

Störhybrid z. B. Bester Größe: bis >100 cm
Aussehen wie Stör (siehe 7.3), Kreuzung zu wirtschaftlichen Zwecken zwischen **Beluga** und **Sterlet**

6.2 Fische mit Schonzeit und evtl. Mindestmaß

Aal (*Anguilla anguilla*)



SZ: keine

MM: 45 cm
(50 cm)*

* entspricht Aal-
bewirtschaftungs-
plan,
MM 50 cm in
Vorbereitung

schlangenförmiger Körper, Rücken-, Schwanz- und Afterflossen bilden durchgehenden Flossensaum, Bauchflossen fehlen, Bauchseite während der Wachstumsphase im Süßwasser gelb (Gelbaal), bei Abwanderung zum Laichgebiet silbrig (Blankaal)

Äsche (*Thymallus thymallus*)



SZ: 1. Februar –
31. Mai

MM: 30 cm

schlanker spindelförmiger Körper, bläulich-graue Färbung mit feiner Streifenzeichnung, große nach oben gewölbte und bunt gefärbte Rückenflosse

Bachforelle (*Salmo trutta fario*)



SZ: 1. Oktober –
31. März

MM: 25 cm

gelbliche Braun- und Grautöne in der Grundfärbung, mit dunklen Flecken und auffälligen leuchtend roten und hell umrandeten Tupfen auf den Flanken, kleine häutige Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse oft mit rötlicher Spitze

Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*)



SZ: 1. Oktober –
31. März

MM: 25 cm

gelbliche Braun- und Grautöne in der Grundfärbung, mit dunklen Flecken und auffälligen leuchtend roten und hell umrandeten Tupfen auf den Flanken, Brust-, Bauch- und Afterflosse mit weißem Abschluss, kleine häutige Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse oft mit rötlicher Spitze

Döbel (*Leuciscus cephalus*)



SZ: keine

MM: 25 cm

langgestreckter und fast drehrunder Körper mit breitem gedrun-genen Kopf, Seiten gelblich bis silbern; Rücken grau-grün gefärbt; dunkel umrandete Schuppen lassen bei größeren Exemplaren eine deutliche Netzzeichnung erkennen, rötlich gefärbte Bauch- und Afterflossen, Afterflosse deutlich nach außen gewölbt

Hasel (*Leuciscus leuciscus*)



SZ: 1. April –
31. Mai

MM: 20 cm

ähnlich Döbel und Aland, langgestreckter schlanker Körper, leicht unterständiges Maul reicht nicht bis an die Augen

Hecht (*Esox lucius*)



SZ: 15. Februar –
30. April

MM: 45 cm

langgestreckter pfeilförmiger Körper, entenschnabelförmiges Maul mit zahlreichen kräftigen Zähnen, überwiegend grünliche Färbung ist mit zahlreichen helleren Punkten bzw. Streifen durchsetzt

Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*)



SZ: keine

MM: 15 cm

sehr ähnlich der Plötze, Schuppen teilweise leicht messingfarben, Flossen intensiv rot, Ansatz der Rückenflosse deutlich hinter der Basis der Bauchflossen, Auge mit goldgelber Iris (deutlicher Unterschied zur Plötze)

Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)



SZ: 1. Februar –
31. März*

MM: 25 cm

spindelförmiger Körper, bläulich bis hellolivfarbene Grundfärbung mit rosafarbenem Band entlang der Seitenlinie, Kiemendeckel schimmern rosa, gesamter Körper mit schwarzen Tupfen übersät, kleine häutige ebenfalls gepunktete Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse

- * Bei gemeinsamen Vorkommen von Bach- und Regenbogenforelle in einer Fließgewässerregion gilt für die Regenbogenforelle die Schonzeit der Bachforelle **1. Oktober - 31. März**

Karpfen (*Cyprinus carpio*)



SZ: keine

MM: 35 cm

Gestalt und Beschuppung sehr variabel, vollständig beschuppte Wildform ist relativ gestreckt bis leicht hochrückig, daneben gibt es die ausschließlich hochrückigen Zuchtformen Spiegelkarpfen, Schuppenkarpfen, Zeilenkarpfen und Nacktkarpfen, rüsselartig ausstülpbares Maul mit 2 kurzen und 2 längeren Barteln an der Oberlippe

Schleie (*Tinca tinca*)



SZ: keine

MM: 25 cm

mäßig gestreckter Körper, goldgrüne bis gelbbraune Färbung, kleine Schuppen, auffallend schleimige Haut, je eine kleine Bartel in den Mundwinkeln

Wels (*Silurus glanis*)

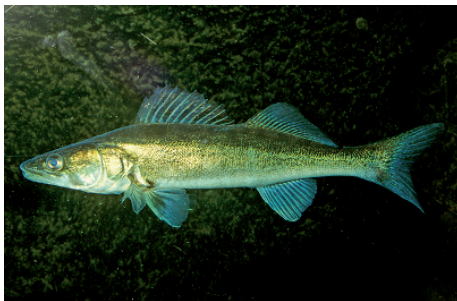


SZ: keine

MM: 50 cm

langgestreckter schuppenloser Körper mit großem breitem Kopf, dunkel marmoriert, 6 Bartfäden

Zander (*Sander lucioperca*)



SZ: 1. April –
31. Mai

MM: 45 cm

langgestreckter spindelförmiger Körper, auf den Seiten 8 - 12 dunkle Querbinden (bei erwachsenen Tieren verwaschen), zwei Rückenflossen (vordere mit Hartstrahlen), alle Flossen grau gefärbt, Maul ist stark bezahnt, Maulspalte reicht bis hinter das Auge

6.3 Ganzjährig geschonte Fische

Diesen Fischarten darf weder nachgestellt noch dürfen sie dem Wasser entnommen werden. Bei Zufallsfang sind sie schonend abzuheben und behutsam ins Gewässer zurückzusetzen.

Quappe (*Lota lota*)



langgestreckter Körper mit fast rundem Querschnitt, braun bis gelbgrün marmoriert, ein auffälliger Kinnbartfaden

Rapfen (*Aspius aspius*)



gestreckter seitlich abgeflachter Körper, silbrig glänzend, Rücken und Flossen dunkel, tiefgezogene Maulspalte

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)



Schlangenähnlicher bleistiftstarker Körper; Länge 10 - 17 cm; Rund- bzw. Saugmaul; keine paarigen Flossen; zusammenhängende Rückenflosse mit starker Einbuchtung; Färbung kann graublau, braungrün bis braun sein, Bauch und Seiten sind heller

Aland (*Leuciscus idus*)



langgestreckter seitlich abgeflachter Körper, Rand der Afterflosse nach innen gewölbt (Unterschied zum Döbel), Auge mit goldener Iris (Unterschied zur Plötze)

Barbe (*Barbus barbus*)



spindelförmiger Körper, bräunliche Färbung, markanter flach auslaufender Kopf mit wulstigen Lippen und 4 Barteln an der Oberlippe

Nase (*Chondrostoma nasus*)



langgestreckter seitlich leicht abgeflachter Körper, Bauch weiß, Flanken silbrig, Rücken graugrün, Rückenflosse grau, alle übrigen Flossen rötlich gefärbt, markante nasenartige Verlängerung der Kopfspitze

Zährte (*Vimba vimba*)



gestreckter seitlich abgeflachter Körper, Brust-, Bauch- und Afterflosse haben gelbliche Ansätze, Schnauze leicht nasenartig, dunkel gefärbt („Rußnase“)

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Schlangenähnlicher Körper; Länge 30 - 40 cm; Rund- bzw. Saugmaul; keine paarigen Flossen; zwei getrennte Rückenflossen; Rücken grün-braun, Seiten goldähnlich gefärbt, Bauchseite hell gefärbt

Groppe (*Cottus gobio*)

Keulenförmiger Körper, deutliche Seitenlinie, Körperfärbung meist grau oder hellbraun mit dunkler Marmorierung, Flossen sind überwiegend hellgrau und gefleckt, Bauchflosse ohne Querbinden

Stör (*Acipenser sturio*)

langgestreckter Körper, Kopf endet in langgezogener Schnauze, vorstülpbares Maul liegt auf der Unterseite, Schwanzflosse deutlich unsymmetrisch geteilt, dunkler und am Bauch weißlicher Körper ist mit 5 Reihen von charakteristischen Knochenplatten besetzt

Lachs (*Salmo salar*)

spindelförmiger Körper mit schlankem Schwanzstiel, rötlich-graue Fettflosse, einzelne runde bis x-förmige dunkle Flecken auf den Flanken (besonders im vorderen Teil und oberhalb der Seitenlinie), starke Buntfärbung der Fische während der Laichzeit, markant dann auch bei männlichen Tieren die roten hell umrandeten Punkte auf den Seiten und der Laichhaken am Unterkiefer, bei Junglachsen entlang der Seitenlinie 9 - 11 große ovale dunkle Flecken (dazwischen oft kleine rote Tupfen sichtbar)

Meerforelle (*Salmo trutta trutta*)

dem Lachs sehr ähnlich; kürzerer Schwanzstiel, rot umrandete Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse

Bitterling (*Rhodeus amarus*)

hochrückiger, seitlich stark abgeflachter Körper, Bauch und Seiten silbrig, Rücken blaugrün, Seitenlinie reicht vom Kopf an nur über 5 - 6 Schuppen, von der Mitte bis zur Schwanzwurzel verläuft ein blaugrünes Band

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

langgestreckter walzenförmiger Körper, 10 Bartfäden am unterständigen Maul, 6 längere Barteln am Oberkiefer und 4 kürzere Barteln an der Unterlippe

Schneider (*Alburnoides bipunctatus*)

dunkelgrün gefärbt, Seiten leicht silbrig-dunkel; doppelte Punktreihe beiderseits der Seitenlinie; lange Afterflosse; im Vergleich zur Ukelei überwiegend dunkle Töne; Ansatzstellen der Bauchflossen sind rosa, die übrigen Flossen grau

Stichling, Neunstachliger (*Pungitius pungitius*)

s. Stichling, Dreistachliger, allerdings mit 9 anstelle von den 3 Stacheln

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

längliche Körperform, Kopf mit breiter Schnauze und kräftigen Zähnen; Rücken- und Afterflossen sehr lang, mit Schwanzflosse verwachsen; Haut mit winzig kleinen Schuppen belegt; sehr variable Färbung; passen sich farblich sehr schnell an Lebensraum an

Edelkrebs (*Astacus astacus*)**Steinkrebs** (*Austropotamobius torrentium*)**Galizischer Flusskrebs** (*Astacus leptodactylus*)**Alle Muschelarten**

7 Hinweise zu Literatur und Informationsmaterial

- ▶ Verzeichnis der Angelgewässer der Fischereiverbände
- ▶ Die Anglerprüfung
- ▶ Fische in Thüringen – Verbreitung und Beschreibung der Fischfauna – (2004)

Internetadressen:

- ▶ <http://www.thueringen.de/th9/tmil/fischerei/>
- ▶ www.portal-fischerei.de

8 Ausgewählte Rechtsnormen zur Fischerei

- ▶ Thüringer **Fischereigesetz** (ThürFischG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Fischereigesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 172)
- ▶ Thüringer **Fischereiverordnung** (ThürFischVO) vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1173), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fischereiverordnung vom 4. März 2014 (GVBl. S. 99)*
- ▶ Thüringer **Verordnung über die Fischereiaufsicht** (ThürVO-FAS) vom 10. Januar 1995 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109)
- ▶ Verwarnungsgeld - und Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Thüringer Fischereigesetz und der Thüringer Fischereiverordnung – **Verwarnungsgeld - und Bußgeldkatalog Fischereiwesen** – ThürStAnz Nr. 38/2005 S. 1808- 1814
- ▶ **Tierschutzgesetz** (TierSchG) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1950)
- ▶ **Tierschutz-Schlachtverordnung** (TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)

* befindet sich zum Zeitpunkt des Druckes in der Überarbeitung

9 Adressen der Fischereibehörden und Fischereiverbände im Freistaat Thüringen

Oberste Fischereibehörde

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Postfach 90 03 62 99106 Erfurt	Tel.: 0361/37-91000 oder 37-900 www.tmil.info
---	---

Untere Fischereibehörden Landratsamt / kreisfreie Stadt

Altenburger Land Postfach 11 65 04581 Altenburg	Tel.: 03447/5860 www.altenburgerland.de
---	--

Eichsfeldkreis Postfach 11 62 37301 Heilbad Heiligenstadt	Tel.: 03606/6500 www.kreis-eic.de
--	--

Gotha Postfach 47 99851 Gotha	Tel.: 03621/2140 www.landkreis-gotha.de
-------------------------------------	--

Greiz Postfach 13 52 07962 Greiz	Tel.: 03661/8760 www.landkreis-greiz.de
--	--

Hildburghausen Wiesenstraße 18 98646 Hildburghausen	Tel.: 03685/4450 www.landkreis-hildburghausen.de
---	--

Ilmkreis Ritterstraße 14 99310 Arnstadt	Tel.: 03628/7380 www.ilm-kreis.de
---	--

Untere Fischereibehörden Landratsamt / kreisfreie Stadt

Kyffhäuserkreis Postfach 11 65 99701 Sondershausen	Tel.: 03632/7410 www.kyffhaeuser.de
--	--

Nordhausen Postfach 10 06 64 99726 Nordhausen	Tel.: 03631/9110 www.landratsamt-nordhausen.de
---	--

Saale-Holzland-Kreis Postfach 13 10 07602 Eisenberg	Tel.: 036691/700 www.saaleholzlandkreis.de
---	--

Saale-Orla-Kreis Postfach 13 55 07903 Schleiz	Tel.: 03663/4880 www.saale-orkreis.de
---	--

Saalfeld-Rudolstadt Postfach 22 44 07308 Saalfeld	Tel.: 03671/823200 www.sa-ru.de
---	--

Schmalkalden- Meiningen Postfach 10 01 54 98601 Meiningen	Tel.: 03693/4850 www.lk-sm.de
--	--

Sonneberg Postfach 10 04 42 96504 Sonneberg	Tel.: 03675/8710 www.kreis-sonneberg.de
---	--

Sömmerda Postfach 12 15 99601 Sömmerda	Tel.: 03634/3540 www.lra-soemmerda.de
--	--

Untere Fischereibehörden Landratsamt / kreisfreie Stadt

Unstrut-Hainich-Kreis Postfach 11 42 99961 Mühlhausen	Tel.: 03601/800 www.landkreis-unstrut-hainich.de
---	---

Wartburgkreis Postfach 11 65 36421 Bad Salzungen	Tel.: 03695/6150 www.wartburgkreis.de
--	--

Weimarer Land Postfach 13 54 99503 Apolda	Tel.: 03644/5400 www.weimarer-land.de
---	--

Erfurt Ordnungsamt 99111 Erfurt	Tel.: 0361/65500 www.erfurt.de
---------------------------------------	--

Eisenach Postfach 14 62 99804 Eisenach	Tel.: 03691/670800 www.eisenach.de
--	--

Gera Postfach 11 64 07501 Gera	Tel.: 0365/8380 www.gera.de
--------------------------------------	---

Jena Postfach 10 03 38 07703 Jena	Tel.: 03641/490 www.jena.de
---	---

Suhl Postfach 10 01 64 98490 Suhl	Tel.: 03681/740 www.stadtsuhl.de
---	---

Weimar Postfach 20 14 99421 Weimar	Tel.: 03643/7620 www.weimar.de
--	--

Verbände

**Landesanglerverband Thüringen
e. V. (LAVT)**

Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Tel.: 0361 6464233

Internet:
www.lavt.de

E-Mail:
info@lavt.de

Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT)

Lauwetter 25
98527 Suhl

Tel.: 03681 308876

Internet:
www.anglertreff-thueringen.de

E-Mail:
info@anglertreff-thueringen.de

**Thüringer Fischereiverband e. V.
(Berufsfischerei)**

In der Mühle 2
99448 Kranichfeld/Stedten

Tel.: 036450 42002

E-Mail:
Uwe.Mueller@tlug.thueringen.de

10 Übersicht zu gesetzlichen Mindestmaßen und Schonzeiten

Fischart	Mindestmaß in cm	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	
Aal	45 (50)*													Mindestmaß und evtl. Schonzeit
Äsche	30													
Bachforelle	25													
Bachsaibling	25													
Döbel	25													
Hasel	20													
Hecht	45													
Karpfen	35													
Regenbogenforelle	25													
Rotfeder	15													
Schleie	25													
Wels	50													
Zander	45													
Bester														Ganzjährig geschont
Blei														
Elritze														
Flussbarsch														
Giebel														
Gründling														
Güster														
Karausche														
Kaulbarsch														
Moderlieschen														
Plötze														
Schmerle														
Stichling, Dreistachliger														
Ukelei														
Graskarpfen														
Marmorkarpfen														
Silberkarpfen														
Zwergwels														

Fischart	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	
Aland													Ganzjährig geschont
Bachneunauge													
Barbe													
Bitterling													
Flussneunauge													
Groppe													
Lachs													
Meerforelle													
Nase													
Quappe													
Rapfen													
Schlammpeitzger													
Schneider													
Steinbeißer													
Stichling, Neunstachliger													
Stör													
Zährte													
Edelkrebs													
Steinkrebs													
Galizischer Flusskrebs													
Muschelarten (alle)													



Keine Schonzeit



Schonzeit beginnt am 15. des Monats



Schonzeit



Bei gemeinsamen Vorkommen von Bach- und Regenbogenforelle in einer Fließgewässerregion gilt für die Regenbogenforelle die Schonzeit der Bachforelle 1. Oktober - 31. März.

* Umstellung des MM (Aal) auf 50 cm in Vorbereitung

11 Glossar

Barteln: fadenförmige Hautorgane am Maul.

Erlaubnisschein: Privatrechtliche Erlaubnis, mit dem der Fischerei-berechtigte bzw. -pächter sein Einverständnis zum Angeln gibt.

Fischereiaufseher: zur Kontrolle der Angelfischerei befugte Person(en).

Inhaber des Fischereirechts: Person, die für das Gewässer das Fischereirecht besitzt.

Fischereipächter: Person, die das Recht zur Ausübung der Fischerei an einem Gewässer gepachtet hat.

Flora und Fauna: lateinische Bezeichnung für Pflanzen- und Tierwelt.

Hartstrahlen: sind ungegliederte, meist glatte Knochenstückchen der Flossen. Echte Hartstrahlen sind nur bei den Stachelflossern zu finden. Sie können aber durchaus biegsam und weich sein.

Mindestmaß (MM): das Maß (vom Maul bis zur Schwanzspitze gemessen), welches ein Fisch mindestens haben muss, um verwertet werden zu dürfen.

Schonzeit (SZ): ist die Zeit, in der diese Fischart nicht geangelt werden darf.

Seitenlinie: sind Sinnesorgane eines Fisches, die z. B. auf Druckunterschiede oder elektrische Felder reagieren. Sie befindet sich in der Mitte der Flanken und ist meist als Linie zu erkennen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Referat M3 – Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt
Telefon: 0361 3791-742
Telefax: 0361 3791-749
Mail: poststelle@tmil.thueringen.de

Redaktion: TMIL, Abteilung Ländlicher Raum, Forsten
Referat Forst-, Jagd- und Fischereipolitik

Fotos:	Titelblatt:	TMIL
	Seite 8:	TMIL
	Seite 11:	TMIL
	Seite 12:	TMIL
	Seite 14:	TMIL
	Seite 15 bis 32	Dr. Bernd Stemmer (BEST-PIKTSCHAS)

Druck: Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
4. Auflage 1.500 Stück

Erfurt, August 2015

